

## **Neuregelung des § 15a RVG - Anwendung im Automatisierten Mahnverfahren**

Mit der Neuregelung des § 15a RVG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Anrechnungsreihenfolge aufeinander anzurechnender Gebühren grundsätzlich der Wahl des Anwalts obliegt. Damit steht es dem Anwalt frei, die vorgerichtliche Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, oder umgekehrt.

Daran wird deutlich, was sich durch das Inkrafttreten des § 15a RVG in der Praxis des gerichtlichen Mahnverfahrens nach der ZPO ändert, **nämlich nichts!** Sie müssen an Ihrer bisherigen Antragspraxis nichts ändern, um § 15a RVG zu genügen.

Vertiefend folgt eine Erläuterung, wie welche Anrechnungsreihenfolge durch entsprechende Eintragung im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids erzielt werden kann:

### **a) Anrechnung der Geschäftsgebühr auf Verfahrensgebühr**

Der Gesamtbetrag der Vergütung für vorgerichtliche Tätigkeit ist vom Anwalt zu errechnen, ebenso der anrechenbare Teil.

Der hiernach verbleibende, nicht anrechenbare Teil ist als Nebenforderung bei „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ anzugeben.

In Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird die Vergütung aus der Geschäftsgebühr wie vom Anwalt unter „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ angegeben dargestellt, die Verfahrensgebühr wird ungekürzt in die Bescheide aufgenommen.

### **b) Nicht-Entstehen der Verfahrensgebühr in Höhe der Geschäftsgebühr**

Der Minderungsbetrag nach Nr. 3305 VV-RVG ist vom Anwalt zu errechnen.

Im Bereich „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ ist die volle vorgerichtliche Vergütung geltend zu machen.

Als „sonstige Nebenforderung“ ist der vom Anwalt errechnete Minderungsbetrag anzugeben.

In Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird die Geschäftsgebühr wie vom Anwalt unter „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ angegeben dargestellt, die Verfahrensgebühr wird um den angegebenen Minderungsbetrag gekürzt und in die Bescheide aufgenommen.

*(Hinweise des Justizministeriums Baden-Württemberg vom Juli 2009)*